Satzung des Sportverein 09 Eitorf e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen “Sportverein 09 Eitorf e.V.“ und hat seinen Sitz in Eitorf.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter der Nummer **40 VR 825** eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Jugendpflege, Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Fußballsports.
Die Mittel des Vereins dienen gemeinnützigen Zwecken. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Ausgaben begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist mit seinen Mitgliedern dem Fußballverband Mittelrhein angeschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse
4. der Ältestenrat

§ 6 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens alle 2 Jahre muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angaben der Tagesordnung einberufen.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
Jedes Mitglied kann spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist höchstpersönlich und nicht übertragbar.
Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Erstattung des Jahresberichtes durch den Vorstand
- Erstattung des Kassenberichtes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes
- Wahl von 2 Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr
- Sonstiges

Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.
Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
Für die Wahl gilt folgendes:
Hat im 1.Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- die Art der Abstimmung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn

- der Vorstand es für erforderlich hält
- mindestens 25 Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen
- der Ältestenrat die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Engerer Vorstand	Erweiterter Vorstand
– dem Vorsitzenden	– dem stellvertretenden Geschäftsführer
– dem stellvertretenden Vorsitzenden	– dem stellvertretenden Kassierer
– dem Geschäftsführer	– den Mitgliedern der Sportausschüsse
– dem Kassierer	– den Vertretern der Jugendmitglieder
	– dem Pressewart
	– dem Sozialwart
	– dem Ältestenrat

Der engere Vorstand kann weitere Beisitzer bestimmen.
Endet das Vorstandsamt eines Mitgliedes des Vorstandes, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur Einberufung der nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen, dass das freigewordene Vorstandsamt bis zur Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen wird.
Vorstandssitzungen werden nach Bedarf abgehalten. An den Vorstandssitzungen nehmen außer dem engeren Vorstand nur die Vorstandsmitglieder teil, die mit den zur Diskussion stehenden Themen befasst sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1.Vorsitzende oder 2.Vorsitzende, vertreten.

§ 9 Ausschüsse

Die Spieler der Seniorenmannschaften wählen die Mitglieder des Fußballausschusses.
Der Jugendausschuss, bestehend aus den Trainern und Betreuern der Jugendmannschaften, sowie den Sprechern und stellvertretenden Sprechern der A- und B-Jugendmannschaften, wählen den Vorsitzenden (Jugendleiter) des Jugendausschusses.

§ 10 Ältestenrat

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf zwei Jahre den Ältestenrat, der aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Die Mitglieder des Ältestenrates müssen volljährig sein und dürfen kein anderes Vorstandsamt bekleiden. Der Ältestenrat tritt bei Bedarf zusammen. Seine Sitzungen sind vertraulich, ihr Ablauf wird protokolliert.
Der Ältestenrat wird tätig:
– zur Schlichtung von Unstimmigkeiten zwischen Vorstand und Mitgliedern
– zur Schlichtung von Unstimmigkeiten zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern oder Vereinsmitgliedern in den Angelegenheiten, die der Vorstand dem Ältestenrat überträgt
– in den von der Satzung vorgesehenen Fällen

§ 11 Mitgliedschaft

Zum Verein gehören folgende Mitglieder
– aktive Mitglieder (über 18 Jahre)
– Jugendmitglieder (bis 18 Jahre)
– inaktive Mitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung nur solchen Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Auch die Ehrenpräsidentschaft kann verliehen werden. Der Verein soll jedoch nicht mehr als einen Ehrenpräsidenten haben.
Über die Aufnahme der aktiven, inaktiven und jugendlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Aufnahmegesuche jugendlicher Mitglieder bedürfen der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Lehnt der Vorstand ein Aufnahmegesuch ab, ist er nicht verpflichtet, Gründe hierfür anzugeben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Ältestenrat angerufen werden.

§12 Ende der Mitgliedschaft

Außer durch den Tod endet die Mitgliedschaft:
1. durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand gerichtet sein muss.
Sie wird mit dem Tag des Eingangs wirksam.
Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das Kalenderjahr in dem
der Austritt erklärt wird, wird durch die Austrittserklärung nicht berührt.
2. durch Ausschließungsbeschluss des erweiterten Vorstandes (Mehrheitsbeschluss) wenn ein Mitglied
a) sich eines unehrenhaften Verhaltens, oder
b) eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder Interessen des Vereins schuldig gemacht hat, oder
c) sechs Monate hintereinander keinen Beitrag entrichtet hat
Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von zwei Wochen das Recht zur Berufung beim Ältestenrat zu. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied kann nur mit Zustimmung des Ältestenrates wieder in den Verein aufgenommen werden.

§ 13 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung folgender Beiträge verpflichtet:
1. Beitragsgeld
2. Mitgliedsbeitrag
3. Umlagen

Über die Höhe der vorgenannten Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.
Der Beitrag soll zu Beginn eines jeden Kalenderjahres entrichtet werden, oder jeweils am Anfang eines Quartals. In jedem Fall muss der volle Jahresbeitrag spätestens bis zum 30.Dezember des Geschäftsjahres entrichtet sein.

§ 14 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verwarnung, Verweis, Geldbuße) gegen jedes Mitglied verhängen, das das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins geschädigt hat. Solche Bestrafungen können nur ausgesprochen werden, wenn ein Vereinsausschluss nicht in Betracht kommt.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des SV 09 Eitorf e.V. kann auf einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung oder der ordentlichen Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern in der Tagesordnung angekündigt werden.
Nach Auflösung des Vereins ist das verbliebene Vereinsvermögen gemäß §2 der Gemeindeverwaltung Eitorf für Zwecke der Jugendpflege zur Verfügung zu stellen.